



**„Evangelisch-Lutherische
Kindertagesstätten in
Bad Schwartau GmbH“
gemeinnützige Einrichtungen**

Ev.-Luth. Kindertagesstätten in Bad Schwartau GmbH
Alt Rensefeld 24, 23611 Bad Schwartau

Geschäftsstelle

Alt Rensefeld 24
23611 Bad Schwartau
Tel.: 0451/2802984
Fax: 0451/2901037
Email: ev-kita-gmbh@kirche-bad-schwartau.de
Internet: www.ev-kita-gmbh.de

15. Dezember 2020

Erlass der Landesregierung zur Coronavirus-Infektion

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

das Land Schleswig-Holstein hat die Schließung der Kindertagesstätten vorerst bis zum 10. Januar 2021 verfügt.

Es gibt eine Notbetreuung in den Einrichtungen, die an Bedingungen geknüpft ist. Wichtig ist, dass keine Alternativbetreuung vorhanden ist.

Aus dem Schreiben des Landesjugendamtes sowie dem angefügten § 19 der VO können Sie die Bedingungen entnehmen.

Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Medien, besonders über das Portal des Kreises Ostholstein.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass wir an diese Maßnahme rechtlich gebunden sind und davon keine Ausnahmen erlauben dürfen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute, verbunden mit besten Wünschen für die Feiertage und dem kommenden Jahr. Bleiben Sie gesund und achten Sie auf sich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Steinhoff
„Evangelisch - Lutherische Kindertagesstätten
in Bad Schwartau GmbH“

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Eltern der Kinder und
die Fachkräfte und Leitungen
in Kindertageseinrichtungen

Ausschließlich per E-Mail

14. Dezember 2020

Aktuelle Informationen: Corona-Bekämpfungsverordnung zum Umgang mit der aktuellen infektionshygienischen Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Dezember einigten sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf weitere Schritte zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Mit Kabinettsbeschluss vom heutigen Montag ist eine Anpassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Schleswig-Holstein erfolgt. Diese Änderung tritt am 16. Dezember in Kraft und hat auch Auswirkungen auf die Angebote nach dem SGB VIII und die Kinder- und Jugendhilfe im Land. Ziel aller Maßnahmen und Empfehlungen ist es weiterhin, sowohl die Erwachsenen als auch die betreuten Kinder und Jugendlichen so gut wie möglich zu schützen.

1. Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen

In der neuen Verordnung sind folgende Regelungen von allen Kindertageseinrichtungen verbindlich zu beachten:

In Kindertageseinrichtungen dürfen in der Regel nicht mehr als zehn Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII zugelassen werden.

Folgende Kinder können notbetreut werden, wenn ihre Eltern nicht über eine alternative Betreuungsmöglichkeit verfügen:

- Kinder von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen nach § 19 VO (s. Anlage) dringend tätig ist. Dabei haben Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf eine Notbetreuung nur an solchen Tagen Anspruch, an denen sie nachweislich für den Bereitschaftsdienst eingeteilt sind.
- Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden.

Darüber hinaus können notbetreut werden:

- Kinder, die einen täglichen hohen Pflege- und Betreuungsaufwand haben, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann und
- Kinder, die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege können durchgeführt, auf eine Notbetreuung beschränkt oder eingestellt werden.

Auch wenn Kitas somit weiterhin im Rahmen einer Notbetreuung geöffnet haben, gilt weiterhin der eindringliche Appell an die Eltern, wenn immer es möglich ist ihre Kinder nicht in die Kita oder Kindertagespflege zu bringen, sondern Zuhause zu betreuen.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Mit den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung besteht weiterhin die ausgeweitete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) – auch an Arbeits- und Betriebsstätten. Für Mitarbeitende in Kindertagesstätten und Kindertagespflege gilt gemäß § 16 Absatz 4 der Corona-BekämpfungsVO die Verpflichtung nach § 2a Absatz 3 zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.

Das Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 gleichwohl empfohlen, dass in Angeboten der Kindertagesbetreuung (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) alle erwachsenen Personen – und somit auch die pädagogischen Fachkräfte – eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wo immer dies möglich ist. Dabei können die pädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z.B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Diese Empfehlung gilt weiterhin.

Seit dem 11. Dezember 2020 gilt darüber hinaus für alle Kreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz von mehr als 70 Neufällen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen ein neuer Erlass der Gesundheitsabteilung des Sozialministeriums: In diesem wird die oben benannte Empfehlung zum Tragen einer MNB in eine Soll-Regelung gefasst. Für die entsprechenden Kreise und kreisfreien Städte gelten somit strengere Regelungen. Gleichwohl können Fachkräfte auch in diesen Fällen situationsabhängig und vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten, wenn dies mit Blick auf das Kindeswohl notwendig ist. Hier finden Sie den Erlass: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201211_erlass_allgemeinverfuegungen_kreise_70.html

Nähere Informationen bzgl. der MNB-Pflicht in Kindertageseinrichtungen können Sie der Fachinformation des Landesjugendamtes vom 1. Dezember 2020 entnehmen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/Informationen_traeger_kinder_jugendhilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist weiterhin ein FAQ-Portal auf der Landesseite eingerichtet: <https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Kita.html>

3. Angebote des Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendbildung, Jugendfreizeit und Jugenderholung

Es ist das erklärte Anliegen der Landesregierung, dass Kinder, Jugendliche und Familien auch weiterhin in Not- oder Krisensituationen Hilfe bekommen. Angebote, die dem präventiven oder intervenierenden Kinder- und Jugendschutz dienen sind daher nach § 16 Abs.1 der Corona-BekämpfVO weiterhin erlaubt. Die geltenden Regelungen zur Kontaktbeschränkung sind hier zu beachten.

Grundsätzlich sind keine Gruppenangebote in Präsenzform möglich. Weiterhin möglich sind hingegen spezielle am Einzelfall orientierte Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien in Krisensituationen. Von dem Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume kann dabei dann abgewichen werden, wenn eine Umsetzung des Angebotes sonst nicht möglich wäre. In diesem Falle müssen die Teilnehmenden allerdings eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Der Träger der Angebote muss ein Hygienekonzept erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfassen (Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse). Diese Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen ab Erhebungsdatum aufzubewahren und dann zu vernichten.

Gruppenangebote und Veranstaltungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit können ausschließlich in digitaler Form stattfinden.

Behbergungen in Jugendherbergen oder Jugendgästehäusern sind nur möglich, wenn sie ausschließlich zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken erfolgen. Dies haben die Gäste schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gelten die Regelungen gem. § 17 Corona-BekämpfVO. Gruppenangebote im Bereich Jugendfreizeit wie Ferienlager und ähnliche Angebote sind nicht möglich.

4. Angebote und Veranstaltungen in Familienbildungsstätten und Familienzentren

Gruppenangebote und Veranstaltungen in Familienbildungsstätten und Familienzentren sind nur in digitaler Form zulässig.

Für Fragen rund um betriebserlaubnispflichtige Angebote stehen die Trägersaufsichten gerne zur Verfügung. Für alle weiteren themenbezogenen Anfragen abseits der Zuständigkeit der Einrichtungsaufsichten wenden Sie sich bitte an das Bürgerpostfach buergerfragen.coronavirus@sozmi.landsh.de.

Die am heutigen Montag beschlossenen Regelungen gelten vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021. Das Landesjugendamt wird Sie selbstverständlich weiterhin möglichst frühzeitig über die weiteren Entwicklungen informieren.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Leiter des Landesjugendamtes

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

§ 19

Kritische Infrastrukturen

(1) Die zuständigen Behörden können bei Maßnahmen nach §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes in geeigneten Fällen danach unterscheiden, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Das ist der Fall, wenn die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit für die Kernaufgaben der jeweiligen Infrastruktur relevant ist.

(2) Kritische Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- und Fernwärmeversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903);
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
3. Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV;
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV;
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV, Schwangerschaftskonfliktberatung, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
6. Finanzen und Bargeldversorgung gemäß § 7 BSI-KritisV;
7. Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;
8. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV;
9. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
10. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation;
11. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;
12. Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;
13. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Gefährdetenilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie

teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;

14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;
15. Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche;
16. Bestatterinnen und Bestatter.